

# *montessoribayernstiftung*

Die Stiftung der Mitgliedsorganisationen im  
Montessori Landesverband Bayern e.V.  
in München

– Eine Initiative vom Montessori Landesverband Bayern e.V. –

Satzung  
in der Fassung vom 3. Februar 2012

## Präambel

Geleitet von der Notwendigkeit einer langfristigen Finanzierung für besondere Projekte und Absicherung des Betriebes der von den Mitgliedsorganisationen getragenen Schulen, Kinderhäuser und weiteren Einrichtungen und der unzureichenden Kostenerstattung durch die öffentliche Hand, wird die „montessoribayernstiftung“ ins Leben gerufen. Sie wird getragen von den Mitgliedorganisationen im Montessori Landesverband Bayern e.V. und soll im Sinne einer Bürgerstiftung es vor allem den Mitgliedsorganisationen ermöglichen ohne großen rechtlichen und organisatorischen Aufwand Spenden, Erbschaften und vergleichbare Zuwendungen langfristig anzulegen und von den Erträgen die Aufwendungen für besondere Projekte und Anlässe dauerhaft zu finanzieren.

Die Montessori-Organisationen wollen damit auf eine besondere Weise das sie alle tragende Motto „Hilf mir, es selbst zu tun“ zur Geltung bringen. Mit diesem Appell an Spender sollen die Träger die nötigen Mittel erhalten, die anstehenden Aufgaben und vor allem die Weiterentwicklung der Montessori-Pädagogik aus eigener Kraft zu verwirklichen.

## § 1 Name, Rechtsstand

Die Stiftung führt den Namen „montessoribayernstiftung“. Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung und wird von der Stiftung „Stifter für Stifter“, einer rechtsfähigen öffentlichen Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in München, verwaltet.

## § 2 Stiftungszweck

(1) Die Stiftung verfolgt die Zwecke der Bildung und Erziehung. Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) und ist selbstlos tätig.

(2) Der gemeinnützige Stiftungszweck wird verwirklicht durch die Förderung von Einrichtungen, Maßnahmen und Programmen zur Umsetzung und Entwicklung der Montessori-Pädagogik, vor allem durch die Förderung von steuerbegünstigten Mitgliedsorganisationen im Montessori Landesverband Bayern e.V..

Die Stiftung entscheidet nach ihren sachlichen und finanziellen Möglichkeiten frei darüber, wie und in welchem Umfang die vorgenannten Maßnahmen verwirklicht werden.

(3) Die Stiftung erfüllt die vorbezeichneten Zwecke durch die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO zur Förderung der unter Abs. 1-2 genannten steuerbegünstigten Zwecke und Maßnahmen einer anderen Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(4) Bei der Förderung von inländischen Projekten oder von ausländischen Projekten durch Einrichtungen in Deutschland werden Körperschaften bedacht, die selbst steuerbegünstigt sind. Bei der direkten Förderung von gemeinnützigen Projekten im Ausland bedient sich die Stiftung Hilfspersonen.

(5) Zuwendungen an steuerbegünstigte Körperschaften und/oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, die andere gemeinnützige Zwecke verfolgen als in Abs. 1 sind zulässig, dürfen jedoch nicht überwiegen.

## § 3 Einschränkung

(1) Die „montessoribayernstiftung“ verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische und natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht niemandem zu und wird auch nicht durch regelmäßige oder wiederholte Leistungen begründet.

## § 4 Grundstockvermögen

Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es besteht bei Stiftungsgründung aus einem Barkapital von Euro 25.000,-. Die Anlage des Stiftungsvermögens obliegt der Stiftung „Stifter für Stifter“. Diese hat das Vermögen gesondert von ihrem Vermögen zu verwalten.

## § 5 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
  - a. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und
  - b. aus Zuwendungen, soweit diese vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
- (2) Die Stiftung kann zur Förderung der in § 2 genannten Aufgaben Spenden einwerben und entgegennehmen. Die Verwendung dieser Spenden bestimmt der Spender im Rahmen des § 2. Ist die Verwendung vom Spender nicht oder nicht näher definiert, so ist der Vorstand der Stiftung berechtigt, die betreffende Spende nach eigenem Ermessen im Sinne von § 2 zu verwenden oder aus ihnen in nach Absatz 5 zulässiger Höhe Rücklagen zu bilden.
- (3) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Zuwendungen von Todes wegen, die vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Verwendung oder zur Erhöhung des Vermögens bestimmt sind, dürfen nach Bedarf kurz-, mittel- oder langfristig zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (5) Es dürfen Rücklagen in steuerrechtlich zulässigem Umfang gebildet werden.
- (6) Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen können Mittel der Stiftung dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (7) Umschichtungsgewinne können nach Vorgabe des Vorstands der „montessoribayernstiftung“ dem Stiftungsvermögen zugeführt werden oder für den Stiftungszweck verwendet werden.

## § 6 Geschäftsjahr, Jahresrechnung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand der Stiftung „Stifter für Stifter“ hat in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks der „montessoribayernstiftung“ aufzustellen.

## § 7 Stiftungsvorstand

- (1) Die Stiftung hat ein Gremium, den Stiftungsvorstand.
- (2) Der Stiftungsvorstand besteht aus drei Mitgliedern, nämlich
  - a. einem Mitglied des Vorstandes des Montessori Landesverbands Bayern e.V., das vom Vorstand des Montessori Landesverbands Bayern e.V. berufen und abberufen wird und
  - b. zwei Personen aus den sich an der Stiftung als Mitstifter oder Zustifter beteiligenden Mitgliedsorganisationen, diese Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung des Montessori Landesverbands Bayern e.V. für fünf Jahre benannt.
- (3) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und benennt den Vorsitzenden als alleinigen Ansprechpartner der Treuhänderin. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der Stimmen.
- (4) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit von ihrem Amt zurücktreten. Sie bleiben bis zur Wiederwahl oder der Wahl eines Nachfolgers im Amt. Sollte hinsichtlich der Vermögenssorge für ein Vorstandsmitglied ein Bevollmächtigter oder ein Betreuer bestellt worden sein, scheidet das Vorstandsmitglied automatisch mit sofortiger Wirkung aus dem Vorstand aus.
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Ist zu einem Zeitpunkt kein Vorstand eingesetzt, so bestimmt der Vorstand der Stiftung „Stifter für Stifter“ oder ein von ihm bestimmtes Gremium einen Stiftungsvorstand.
- (7) Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Anfallende angemessene Auslagen können gegen Vorlage der entsprechenden Belege ersetzt werden.
- (8) Die Aufgaben des Stiftungsvorstandes der „montessoribayernstiftung“ liegen in der Kontrolle der Treuhänderin und in der Wahrnehmung der Rechte der „montessoribayernstiftung“.
- (9) Die Stiftung „Stifter für Stifter“ hat aus dem Treuhandverhältnis die Pflicht, für die „montessoribayernstiftung“ eine Basisverwaltung zu erbringen beziehungsweise von Dritten erbringen zu lassen. Die Basisverwaltung wird gemäß der aktuellen Pauschale vergütet und umfasst folgende Tätigkeiten:
  - a. Die Kontoführung der „montessoribayernstiftung“
  - b. Die Finanzbuchhaltung der „montessoribayernstiftung“
  - c. Die Erstellung einer Jahresrechnung
  - d. Die Standard-Vermögensanlage
  - e. Der Kontakt zum Finanzamt inklusive Vorbereitung der Prüfung

- (10) Die Stiftung „Stifter für Stifter“ hat darüber hinaus die Pflicht, Zuwendungsbestätigungen zu erstellen, bzw. von Dritten erstellen zu lassen. Das Erstellen der Zuwendungsbestätigung wird gemäß der aktuellen Pauschale vergütet. Dem Vorstand der „montessoribayernstiftung“ kann durch schriftlichen Auftrag der Stiftung „Stifter für Stifter“ bzw. des von ihr beauftragten Dritten das Recht eingeräumt werden, Zuwendungsbestätigungen selbst auszustellen.
- (11) Im gesetzlichen Rahmen hat der Vorstand der „montessoribayernstiftung“ gegenüber der Stiftung „Stifter für Stifter“ folgende Rechte:
- a. Die Entscheidung, auf welche Empfänger die Stiftungsgelder verteilt werden.
  - b. Die Entscheidung, ob und welche individuelle Stiftungsaktivitäten durchgeführt werden, beispielsweise im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit. Die Durchführung solcher individuellen Stiftungsaktivitäten obliegt kraft Treuhandverhältnis der Stiftung „Stifter für Stifter“. Sie kann diese Aufgabe auf Dritte übertragen. Beabsichtigt der Vorstand der „montessoribayernstiftung“ – abweichend von Ziffer b Satz 2 – solche Aktivitäten selbst durchzuführen bzw. durchführen zu lassen, bedarf es der schriftlichen Zustimmung der Stiftung „Stifter für Stifter“ bzw. des von ihr beauftragten Dritten.
  - c. Die Benennung einer Person, die mit seiner Zustimmung in Absprache mit der Stiftung „Stifter für Stifter“ unter Beachtung ihrer Anlagerichtlinien bei der Anlage des Stiftungsvermögens mitwirken kann.
- (12) Der Vorstand der „montessoribayernstiftung“ kann als weiteres Gremium einen Stiftungsbeirat ernennen. Einzelheiten über die Aufgaben und Pflichten sind in einer Geschäftsordnung des Beirats festzuhalten, die der Vorstand erlässt.
- (13) Die Treuhänderin handelt im Außenverhältnis im eigenen Namen, im Innenverhältnis für Rechnung des Stiftungsvermögens.

## § 8 Umwandlung

Der Vorstand der „montessoribayernstiftung“ hat jederzeit das Recht, die „montessoribayernstiftung“ auf Rechnung der „montessoribayernstiftung“ in eine rechtsfähige Stiftung umzuwandeln und in diesem Zusammenhang eine Satzungsänderung zu veranlassen, die den Vorschriften der jeweiligen Stiftungsaufsicht genügt. Zur Umwandlung ist die Zustimmung des Stifters bzw. dessen Rechtsnachfolgers erforderlich.

## § 9 Kündigung

Sowohl der Stifter als auch der Vorstand der „montessoribayernstiftung“ sowie der Vorstand der Stiftung „Stifter für Stifter“ haben das Recht, die Treuhänderschaft jeweils zum Jahresende mit einer Frist von 3 Monaten zu kündigen. Der Vorstand der „montessoribayernstiftung“ kann vor Zugang der Kündigung oder gleichzeitig einen neuen Treuhänder benennen, auf den das Vermögen der „montessoribayernstiftung“ übertragen wird. Wird bis zum Zugang der Kündigung kein neuer Treuhänder benannt, wird die Stiftung automatisch aufgelöst. Wird das Treuhandverhältnis durch den Treuhänder gekündigt, kann der Vorstand der Stiftung innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Kündigung einen neuen Treuhänder benennen. Wird innerhalb dieses Zeitraums kein neuer Treuhänder benannt, wird die Stiftung aufgelöst. Die Treuhänderschaft kann fristlos von der Treuhänderin gekündigt werden, wenn der Stifter oder der Vorstand der „montessoribayernstiftung“ gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung verstößt oder verfassungsfeindlichen Organisationen angehört. Eine Kündigung hat grundsätzlich schriftlich zu erfolgen.

## § 10 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können vom Vorstand der „montessoribayernstiftung“ mit Zustimmung des Vorstandes der Stiftung „Stifter für Stifter“ und mit Zustimmung des Stifters bzw. von dessen Rechtsnachfolger durchgeführt werden, soweit dadurch die Vorschriften des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung nicht verletzt werden. Die Satzungsänderung muss in einer vom Vorstand der Stiftung „Stifter für Stifter“ und vom Vorstand der „montessoribayernstiftung“ sowie, falls erforderlich, vom Stifter der „montessoribayernstiftung“ unterzeichneten schriftlichen Erklärung enthalten sein. Die Stiftung „Stifter für Stifter“ und der Stifter sowie der Vorstand der „montessoribayernstiftung“ erhalten je eine Ausfertigung. Satzungsänderungen sind vorab mit dem Finanzamt abzustimmen.

## § 11 Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Stiftungsvermögen zu 90 Prozent an die zu diesem Zeitpunkt beteiligten steuerbegünstigten Mitgliedsorganisationen im Landesverband Bayern e.V., sowie zu zehn Prozent an den Montessori Landesverband Bayern e.V.. Die Aufteilung an die Mitgliedsorganisationen erfolgt entsprechend dem Verhältnis ihrer Einzahlung in das Stiftungsvermögen (Grundstock und spätere Zustiftungen). Die Empfänger haben das Vermögen unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

München, den 3. Februar 2012

Stifter

Treuhänderin

---

Vorstand Montessori Landesverband Bayern e.V.

---

Vorstand Stiftung "Stifter für Stifter"

---

Vorstand Montessori Landesverband Bayern e.V.

Treuhänder

Stiftung „Stifter für Stifter“

Landshuter Allee 11

80637 München

Telefon 089 · 744 200 211

Telefax 089 · 744 200 300